



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 29

08.06.2020

## Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Freiburg

**Vom 13. Mai 2020**

*Der Hochschulrat hat sich in seiner Sitzung vom 13. Mai 2020 auf Grund von § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) folgende Geschäftsordnung gegeben:*

### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Die erste Sitzung bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten externen Mitglied des Hochschulrats einberufen und geleitet.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats gewählt.
- (3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Hochschulrats. Er/sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Hochschulrat mit einer Frist von einer Woche mindestens viermal im Studienjahr zur Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Hochschulrats gehören.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nichtöffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der

Beratungsunterlagen ein. Die nach dem LHG an den Sitzungen beratend teilnehmenden Personen unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheit.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege eines Umlaufes beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle (§ 20 Abs. 6 Satz 6 LHG; Eilentscheidung). Die Entscheidung einschließlich der Gründe für Form und Inhalt ist den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit trifft der/die Vorsitzende. Satz 1 gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren entsprechend. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Hochschulrats die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der/die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Das- selbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (5) Wird der Hochschulrat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der/die Vorsitzende. Dieser/diese hat vor einer Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.
- (6) Der Hochschulrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

#### **§ 5 Anträge**

- (1) Antragsrecht im Hochschulrat haben nur die Mitglieder sowie die auf Grund von § 20 Abs. 6 Satz 8 LHG zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der/die Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Anträge nach Schluss der Debatte sind unzulässig.

- (4) In der Regel werden Anträge in einem Durchgang beraten.

## **§ 6** **Rederecht**

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats, der Vertreter/die Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie Personen, die als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder Vertagungsantrages als erledigt.

## **§ 7** **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Antrag auf Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung
  - c. Antrag auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
  - d. Antrag auf Vorziehen eines Tagesordnungspunktes
  - e. Antrag auf Neubefassung mit einem Tagesordnungspunkt
  - f. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - g. Antrag auf Schluss der Debatte
  - h. Antrag auf sofortige Abstimmung
  - i. Antrag auf Personaldebatte
- (3) Vor der Abstimmung über Anträge nach Abs. 2 Buchst. h) und i) wird die Rednerliste bekannt gegeben.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach der Begründung durch den Antragsteller/die Antragstellerin und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erhebt sich keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen. Werden verschiedene Anträge gestellt, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 8** **Persönliche Erklärung**

Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende nach Schluss der Beratung das Wort. Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Richtigstellung eigener Ausführungen zum Gegenstand haben. Sie müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Eine Debatte findet nicht statt.

## **§ 9 Abstimmungen**

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt der/die Vorsitzende die Fragen, über die der Hochschulrat zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden.
- (2) Über mehrere Teile eines Antrags kann, falls der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Hochschulrat nicht widerspricht, getrennt abgestimmt werden.
- (3) Liegen zu derselben Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel offen, und zwar durch Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, insbesondere über Personalangelegenheiten, erfolgen in geheimer Abstimmung.

## **§ 10 Wahlen**

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Niederschrift**

Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Hochschulrats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der/die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern des Hochschulrats vor der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Hochschulrat in der Regel in der nächsten Sitzung.

## **§ 12 Elektronische Übermittlung von Erklärungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung schriftliche Erklärungen und deren Übermittlung geregelt sind, kann die Übermittlung an die Mitglieder des Hochschulrats und an die gemäß § 20 Abs. 6 Satz 8 LHG zur Teilnahme berechtigten Personen ebenso wie die Übermittlung von deren Erklärungen gegenüber der Geschäftsstelle des

Hochschulrats statt auf dem Postweg auch auf elektronischem Weg per E-Mail oder Telefax erfolgen, wenn ein E-Mail- oder Telefax-Anschluss vorhanden ist und die zu übermittelnde Erklärung keine unter dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit und des Datenschutzes schützenswerten Informationen enthält und keine eigenhändige Unterschrift erfordert.

### § 13

#### **Video- und Telefonkonferenzen**

- (1) In Notsituationen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Notsituation im Sinne von Satz 1 gilt eine außergewöhnliche Lage, in der Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammen-treten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der oder die Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Sofern die Einberufung einer Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen. Die Einwahldaten sollen, sofern möglich, spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem oder der Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Hochschule zum Einsatz zugelassen sind. Die oder der Vorsitzende hat bei der Vorbereitung der Video- oder Telefonkonferenz auf Seiten der Hochschule die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht beziehungsweise nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telephonischem Weg möglich. Entsprechend ist eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder an Sitzungen möglich, die nicht in Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die

Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Dies ist einzeln beim Namensaufruf zu bestätigen. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat die oder der Vorsitzende zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Vor einer Abstimmung hat sich der oder die Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann der oder die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (8) Absatz 7 findet auf Wahlen entsprechende Anwendung.
- (9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlichkeit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.
- (10) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (11) Nach der Video- oder Telefonkonferenz bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber der oder dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Video- oder Telefonkonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind zu der Niederschrift zu nehmen.
- (12) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der

Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der oder die Vorsitzende fordert die betroffene Person telefonisch oder per E-Mail zur Neuverbindung auf.

## **§ 14**

### **Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors/der Rektorin und des Kanzlers/der Kanzlerin setzt der/die Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Findungskommission besteht außer ihm/ihr aus zwei weiteren externen Mitgliedern des Hochschulrats sowie drei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, darunter eine Dekanin/ein Dekan als stimmberechtigten Mitgliedern, sowie der Gleichstellungsbeauftragten und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratenden Mitgliedern. Die Findungskommission erarbeitet einen Ausschreibungstext und schreibt die Stellen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder öffentlich aus.
- (2) Der Findungsausschuss beschließt einen Wahlvorschlag mit maximal drei Namen; der Rektor/die Rektorin hat ein, den Findungsausschuss nicht bindendes, Vorschlagsrecht. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats werden weitere Personen auf die Liste genommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.
- (3) Der Hochschulrat legt vor der Wahl die Amtszeit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG für den Rektor/die Rektorin und den Kanzler/die Kanzlerin fest. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre.
- (4) Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied wird gemäß § 18, Abs. 2 LHG in einer gemeinsamen Sitzung von Hochschulrat und Senat gewählt; die Sitzung leitet der/die Vorsitzende des Hochschulrates. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit sowohl im Hochschulrat als auch im Senat erreicht. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.
- (5) Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 4 Satz 6 beendet, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Für die Wahl gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. Im Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang ist das Verfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

- (6) Die gewählten hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats werden der Ministerpräsidentin / dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen.

## **§ 15**

### **Personalausschuss (§ 20 Abs. 9 LHG)**

- (1) Für die Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 Landesbezahlungsgesetz (LBesGBW) bildet der/die Vorsitzende des Hochschulrats einen Personalausschuss, dem außer ihm/ihr zwei weitere externe Hochschulratsmitglieder angehören und der vom/von der Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird.
- (2) Der Personalausschuss ist gemäß § 20 Abs. 9 LHG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) zuständig für
1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
  2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

## **§ 16**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Hochschulrat.

## **§ 17**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.05.2007 in der Fassung vom 08.04.2014 außer Kraft.

Freiburg, den 08.06.2020

Prof. Dr. Katharina Maag Merki  
Vorsitzende des Hochschulrats